

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

X. Elsfleth.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

zum Transport von Personen und des Reisegepäcks derselben dienen, ist ein Kajegehd zu entrichten und zwar von Schiffen bis und von 6 Schiffslasten 1 Groschen, von größeren Schiffen für jede Schiffslast 2 Schwaren.

X. Elsfleth.

1. Benutzung der Kaje.

Regierungsbekanntmachung vom 26. Januar 1855.

§. 1. Das Laden und Löschen von Gütern an der Kaje zu Elsfleth ist nur nach zuvoriger Erlaubniß des Hafenmeisters und nur an der von denselben dazu angewiesenen Stelle gestattet.

§. 2. Die beim Laden oder Löschen auf die Kaje gelegten Güter jeder Art dürfen dort nicht länger als es die Umstände durchaus erfordern, liegen bleiben und sind jedenfalls auf die erste Aufforderung des Hafenmeisters sofort wegzuschaffen, oder soweit zurückzubringen, daß dadurch nicht der Verkehr belästigt oder die Kaje gefährdet wird.

§. 3. Das Lagern von Gütern auf der Kaje ohne vorherige Erlaubniß des Hafenmeisters ist verboten. Heu, Stroh und dergleichen Gegenstände können daselbst zum Lagern nicht zugelassen werden, und dürfen außerhalb der vorhandenen Landpfähle überall keine Güter gelagert werden.

§. 4. Ist das Lagern von Gütern auf der Kaje gestattet und bleiben dieselben länger als 8 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zur Hafencasse zu entrichten. Dasselbe beträgt für jede 100 □F. des belegten Raums während der ersten 4 Wochen wöchentlich 2 gr. und steigt jedesmal nach Ablauf von 4 Wochen um wöchentlich

1 gr. Ein Flächenraum unter 100 □F. wird dabei für 100 □F. und jede angefangene Woche für voll gerechnet.

§. 5. Werden von den gelagerten Gütern einige abgebracht und andere hinzugebracht, ohne daß der bisher benutzte Raum ganz frei geworden, so wird angenommen, die Lagerung sei an dem Tage begonnen, wo daselbst zuerst Güter niedergelegt wurden, und sei dann ununterbrochen in demselben Umfange fortgesetzt. Wird durch solche Zugänge ein größerer Raum belegt, so ist dafür das Lagergeld nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für den zuerst belegten Raum zu entrichten ist.

§. 6. Erscheint eine Lagerung der Güter an der vom Hafenmeister angewiesenen Stelle nicht länger zulässig, so sind dieselben sofort und spätestens innerhalb 48 Stunden nach desfalls von Seiten des Hafenmeisters geschehener Aufforderung wegzuschaffen.

§. 7. Sollen Güter länger als 3 Monate auf der Raje lagern, so ist dazu die Genehmigung des Amtes, soll die Lagerung aber länger als 6 Monate dauern, so ist die Genehmigung der Regierung zu erwirken, welche dabei die in jedem einzelnen Falle ihr nöthig scheinenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch wegen etwaiger Zahlung eines höheren als des im §. 4. festgesetzten Lagergeldes treffen wird.

§. 8. Eigenmächtig gelagerte oder auf geschehene Aufforderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers weggeschafft.

Ist der Eigenthümer der Güter nicht bekannt, so wird damit wie mit herrenlosen Sachen verfahren.

§. 9. Etwaige Beschwerden über die Anwendung dieser Anordnungen werden vom Amte Elsflath unter Vorbehalt des Recurses an Großherzogliche Regierung entschieden.

§. 10. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden polizeilich bestraft.

2. Benutzung der Hafenanstalten.

Regierungsbekanntmachung vom 3. Sept. 1855 und
17. Dec. 1857.

§. 1. Die Hafenanstalten zu Elsfleth erstrecken sich vom obersten Duc d'Alben beim sog. Timpen bis zum untersten Duc d'Alben in der Nähe der Windmühle zu Elsfleth.

§. 2. Jeder Schiffsführer, der mit seinem Schiffe die Hafenanstalten zu Elsfleth benutzen will, hat sich an den Hafenmeister daselbst behuf Anweisung eines Liegeplatzes zu wenden und demselben dabei die Schiffspapiere vorzulegen, auch den Tiefgang des Schiffs anzuzeigen und jede über das Schiff oder dessen Ladung etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Die über die geschehene Anmeldung vom Hafenmeister zu ertheilende Bescheinigung hat der Schiffsführer sofort dem Erheber des Hafengeldes zuzustellen.

§. 3. Jeder Schiffsführer muß mit seinem Schiffe den ihm vom Hafenmeister angewiesenen Liegeplatz einnehmen, auch, wenn es erforderlich wird, nach vom Hafenmeister gegebener Aufforderung sein Schiff umlegen oder auch dasselbe, wenn es die Arbeiten an den Hafenanstalten erfordern, auf den Strom legen.

Wird das Umlegen eines Schiffes erforderlich, um einem andern Schiffe Platz zu machen, so ist die Mannschaft des letzteren verpflichtet, dabei auf Anordnung des Hafenmeisters oder des dazu beauftragten Lootsen Hülfe zu leisten.

§. 4. Schiffe von 40 und mehr Lasten, welche an die Raje oder an die Duc d'Alben legen wollen, müssen sich dazu eines Elsflether Lootsen bedienen.

Beim Ablegen eines Schiffes ist die Zuziehung eines Lootsen nicht erforderlich.

§. 5. Beim Anlegen eines Schiffes sind die Anwei-

sungen des Hafenmeisters genau zu befolgen. Beim Anlegen an die Duc d'Alben sind die Ketten oder Taue um alle Pfähle derselben zu legen; indessen ist den Rähnen von 10 oder weniger Lasten gestattet, ihre Ketten zc. um nur 3 Pfähle eines Duc d'Alben zu legen, wenn unter diesen der Mittel- (Königs-)pfahl sich befindet.

Bei entstehendem Sturme müssen von den an den Duc d'Alben liegenden Schiffen tüchtige Landfesten oder Anker ausgebracht werden.

§. 6. Für die Benutzung der Hafenanstalten ist ein Hafengeld nach folgenden näheren Bestimmungen zu entrichten:

1. von den Schiffen, welche sich der Duc d'Alben bedienen oder an der Raje liegen, für jede Schiffslast der Tragfähigkeit:

in der ersten Woche 1 fl^o — fr^o

in den folgenden 6 Wochen für

jede Woche — " 4 "

für jede fernere Woche — " 2 "

wobei die angefangene Woche für voll gerechnet wird.

2. von den Schiffen, welche ohne sich der Duc d'Alben zu bedienen, in dem Raume zwischen den Duc d'Alben und dem Strande an ihren Anfern oder an Privatpfählen liegen (mit Ausnahme der Jollen und Dielenschiffe, so wie der Rähne, welche ein eigenes Sog benutzen) vom 1. April bis 30. September die Hälfte, in den übrigen Monaten zwei Dritttheile des unter 1. bestimmten Hafengeldes.

3. Bei Berechnung der Hafengebühren kommen höchstens 200 Last in Rechnung, und zahlen größere Schiffe daher nur für 200 Lasten.

4. Rähne, welche an Seeschiffen liegen, um Güter aus denselben zu empfangen oder denselben zubringen, sind frei von Hafengeld.

5. Die Schiffe derjenigen Staaten, welche in Beziehung auf die Höhe der Schiffsabgaben den Oldenburgischen Schiffen nicht gleich gestellt sind, haben bei Entrichtung der Schiffsabgaben 25 Zusatzprocente zu bezahlen.

Den Oldenburgischen Schiffen, sowie den Schiffen der begünstigten Flaggen ist gestattet, gegen Vorauszahlung von 5 Groschen für die Last für die Entrichtung der Hafengebühren in Jahraccord zu treten.

6. Die Bezahlung von Schreibgeldern findet nicht mehr Statt.

7. Die Hafengebühren oder Jahraccordgelder müssen, ehe das Schiff den ihm angewiesenen Liegeplatz verläßt, an den Hafengebührenehmer entrichtet und muß, daß dieses geschehen, durch Vorzeigung der Quittung des Hafengebührenehmers dem Hafenmeister nachgewiesen werden.

§. 7. Für das Anlegen der Schiffe an die Duc d'Alben oder an die Raje begleichen dem Loosen, der dazu freiwillig oder auf Grund der Bestimmung des §. 4. zugezogen wird:

von einem Schiffe bis 50 Lasten . . .	15	gr
„ „ „ von 50—80 Lasten . . .	22 ^{1/2}	„
„ „ „ „ 80 Lasten und darüber	1	rs

Hat der Lootse aber das Schiff nach Elsfleth gebracht, so muß er dasselbe ohne besondere Vergütung an den angewiesenen Liegeplatz bringen.

§. 9. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden polizeilich mit Geldstrafen bis zu 12 rs bestraft und ist außerdem der durch die Uebertretung etwa veranlaßte Schaden zu ersetzen.

§. 10. Die Verordnungen vom 3. Mai und vom 29. Mai 1814, wegen der Schifffahrt auf dem Weserstrom, sowie die Regierungsbekanntmachung vom 14. Januar